

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Landrätin

- 5. Nov. 2018

Erl.

**Kreistagsfraktion  
Mainz-Bingen**  
Klaus Reinheimer  
Im Hippel 82  
55435 Gau-Algesheim
Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion Mainz-Bingen

05. November 2018

 Frau  
Landrätin Dorothea Schäfer  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein

**Anfrage für die Kreistagssitzung am 09.11.2018  
Abschiebung aus dem Krankenhaus**

Sehr geehrte Frau Landrätin Schäfer,

anbei erhalten Sie eine Anfrage unserer Fraktion für die Kreistagssitzung am 09.11.2018.  
Wir beantragen hierbei gemäß § 19 Absatz 3 der Geschäftsordnung den Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen die schriftliche Beantwortung.

Die Kreistagsfraktion Mainz-Bingen Bündnis 90/Die Grünen ist entsetzt über das Verhalten der Ausländerbehörde des Landkreises im Fall einer schwangeren jungen Frau aus dem Iran und fordert Aufklärung.

Laut Presseberichten hat die Ausländerbehörde am 17. Oktober die Frau mit polizeilicher Unterstützung mitten in der Nacht aus der Uniklinik Mainz geholt, um sie nach Kroatien abzuschicken. Dabei spielte es offensichtlich keine Rolle, dass der Krankenhausaufenthalt nach ärztlicher Einschätzung wegen eines schweren Diabetes und damit einer Risikoschwangerschaft notwendig war. Medizinische Hilfe ist in solchen Fällen sicherzustellen und zwar unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Der Asylantrag der Frau und ihres Ehemannes, die im Mai d.J. über Kroatien in die Bundesrepublik eingereist sind, wurde abgelehnt. Daher sollten sie, ihr Ehemann und ihr einjähriger Sohn nach Kroatien abgeschoben werden. Nach der Dublin-Verordnung ist Kroatien zuständig, da die Familie dort zuerst EU-Boden betreten hat und dort bereits einen Asylantrag gestellt hatte.

Das mag rechtlich richtig sein, dennoch ist das Vorgehen der Ausländerbehörde verstörend und unmenschlich. Es darf nicht sein, dass Patienten aus dem Krankenhaus, einem Ort der ihnen medizinische Hilfe und Sicherheit bietet soll, mit Polizeigewalt entfernt werden. Das ist mit den Grundwerten unserer Gesellschaft und der Menschenwürde nicht vereinbar. Zu Recht hat es dem Landkreis Mainz-Bingen sowohl bundesweit als auch grenzüberschreitend negative Aufmerksamkeit gebracht.

Wir fordern die Landrätin Frau Schäfer auf, dafür zu sorgen, dass sich ein solches maßloses und inhumanes Vorgehen der Ausländerbehörde im Landkreis Mainz-Bingen nicht wiederholt.

BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion Mainz-Bingen  
 FraktionssprecherInnen Klaus Reinheimer /stellv. Pia Schellhammer  
 Geschäftsführer: Jörg Gräf  
 Anschrift der Geschäftsstelle: Kreistagsfraktion c/o Jörg Gräf, Pankratiusstraße 27, 55257 Budenheim  
 Bankverbindung: Budenheimer Volksbank eG; IBAN: DE97550613030000072850 BIC: GENODE51BUD

Bündnis 90/Die Grünen erwarten eine Erklärung der Kreisverwaltung und die Beantwortung offener Fragen und die Klarstellung der Widersprüche:

- Welche Gründe haben die Ausländerbehörde zu einem derart drastischen Vorgehen veranlasst?
- Wie ist der Widerspruch zwischen der Uniklinik und der Ausländerbehörde zur Reisefähigkeit der Frau zu erklären? Liegen schriftliche Aussagen der Uniklinik vor, die eine Reisefähigkeit attestieren?
- Warum hat die Ausländerbehörde die medizinische Notwendigkeit des Krankenhausaufenthaltes angezweifelt?
- Welche Konsequenzen ziehen Sie als Landrätin aus dem Vorgang?
- Ist mit einem solchen Vorgehen der Ausländerbehörde auch weiterhin zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Reinheimer  
Fraktionsvorsitzender

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

Es schreibt Ihnen

Herrn  
Klaus Reinheimer  
Vorsitzender der Kreistagsfraktion  
Bündnis 90/Die Grünen  
Im Hippel 82  
55435 Gau-Algesheim

Landrätin  
Dorothea Schäfer

Seite 1 von 4

12. November 2018

**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen;  
Abschiebung aus dem Krankenhaus**

Sehr geehrter Herr Reinheimer,

Ihre Anfrage vom 05. November 2018 beantworte ich wie folgt:

**1. Welche Gründe haben die Ausländerbehörde zu einem derart drastischen Vorgehen veranlasst?**

Die betroffene Familie ist nach einem sog. „Dublinbescheid“ des BAMF und einer Abschiebeanordnung nach Kroatien vollziehbar ausreisepflichtig. Die Vollziehung der Abschiebung ist durch die Ausländerbehörde des Landkreises vorzunehmen.

Grundlage der Abschiebeanordnung ist die Ablehnung der gestellten Asylanträge durch das BAMF und die Ablehnung eines Eilrechtsschutzantrags gem. § 80 Abs. 5 VwGO sowie eines weiteren Eilrechtsschutzantrags gem. § 80 Abs 7 VwGO durch das Verwaltungsgericht Trier.

Die vollziehbare Abschiebungsanordnung wurde damit gerichtlich bestätigt.

Sowohl im Bescheid des BAMF als auch in den Beschlüssen des VG Trier wurde auf die gesundheitliche Situation der Frau eingegangen und darin kein Abschiebehindernis gesehen. Zudem wurde die Behandelbarkeit der Krankheit in Kroatien sowohl vom BAMF als auch vom VG Trier nicht in Frage gestellt.

Ein erster unbegleiteter Abschiebeversuch der Familie im September d.J. musste wegen Widerstandshandlungen der Ehefrau und des Ehemannes abgebrochen werden. Das hatte zur Folge, dass für den Ehemann durch Gerichtsbeschluss Abschiebehaft angeordnet wurde, um weitere Abschiebeversuche abzusichern bzw. zu ermöglichen.

Beim zweiten Vollzugsversuch wurde aufgrund des Widerstands beim ersten Abschiebeversuch eine polizeiliche Sicherheitsbegleitung des Ehemannes für den Flug bei der Bundespolizei angefordert. In diesen Fällen teilt die Bundespolizei die Sicherheitsbegleitung zu und setzt auch die Modalitäten des Flugs (Uhrzeit, Airline, Abflughafen) fest. In vorliegendem Fall wurde ein Flug ab Hannover am 18. Oktober 2018 um 08:20 Uhr mit Begleitung zugeteilt.

**Dienstgebäude und Lieferanschrift:**

Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0  
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122  
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

**Öffentliche Verkehrsmittel:**

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

**Bankverbindung:**

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz  
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALADE51MNZ

In Anbetracht der Frühschwangerschaft und des Diabetes der Ehefrau wurde festgelegt, dass die Abschiebung mit lückenloser ärztlicher Begleitung bis zur Übergabe an die kroatischen Behörden durchgeführt wird.

Außerdem wurde der Ehefrau und ihrem Bevollmächtigten - entgegen der sonst üblichen Praxis und in Anbetracht der Frühschwangerschaft und des Diabetes - der Termin der Abschiebung rechtzeitig bekanntgegeben.

Bis zur stationären Aufnahme in die Uniklinik Mainz am 16.10.2018 und auch danach, lagen der Ausländerbehörde keinerlei Anhaltspunkte für Abschiebehindernisse, insbesondere einer Reiseunfähigkeit der Ehefrau, vor. Diese kann nach den zwingenden Vorgaben des Asylgesetzes nur durch belastbare ärztliche Nachweise geltend gemacht werden. Da diese weder durch die Ehefrau noch durch ihren Bevollmächtigten vorgelegt wurden, musste die Ausländerbehörde von einer Reisefähigkeit ausgehen.

Auch die telefonische Kontaktaufnahme mit der behandelnden Ärztin der gynäkologischen Abteilung nach der stationären Aufnahme der Ehefrau in die Uniklinik ergab keine Anhaltspunkte für eine Reiseunfähigkeit.

Nach Aussage des Fachbereichsleiters 51b, für die auch eine Erklärung unter Eides statt abgegeben werden kann, hat die Ärztin nach Erläuterung der Begleitbedingungen (s.o.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt sondern es wurde einvernehmlich die konkrete Übergabe der Patientin vereinbart. Von daher sah die Ausländerbehörde keinen Anlass zur Aussetzung der bereits angelaufenen Vollzugsmaßnahme, zumal auch kein weiterer Eilschutzantrag gestellt worden war, der die Rechtswidrigkeit des Vorgehens bestätigt hätte.

Aus rein rechtlicher Sicht ist der Ablauf der Vollstreckungsmaßnahme stringent und konsequent und an den rechtlichen Vorgaben sowie den notwendigen Begleitmaßnahmen orientiert, abgelaufen.

Die Vollstreckungsmaßnahme wurde nicht abgebrochen, da zum einen die Familie gemeinsam abgeschoben werden sollte und zum anderen die Vorplanung einer solchen Maßnahme mit den beschriebenen Begleitmaßnahmen sehr aufwändig ist. Im Falle einer Absage muss mit einer weiteren Wartezeit von mehreren Wochen gerechnet werden. Das liegt insbesondere daran, dass die polizeilichen Personalressourcen für eine Sicherheitsbegleitung nicht zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation der Ehefrau sowie der psychischen Belastung durch die Sorge um das ungeborene Kind und den einjährigen Sohn wäre ein sensibleres Vorgehen notwendig gewesen. Auch die Situation nach dem Scheitern der Abschiebung, die nicht in der Verantwortung der Kreisverwaltung liegt, bedauern wir. Hierfür müssen mit Bund und Land geeignete Maßnahmen gefunden werden.

### **2. Wie ist der Widerspruch zwischen der Uniklinik und der Ausländerbehörde zur Reisefähigkeit der Frau zu erklären? Liegen schriftliche Aussagen der Uniklinik vor, die eine Reisefähigkeit attestieren?**

Ein inhaltlicher Widerspruch zur Klärung der Reisefähigkeit liegt nicht vor. Hinsichtlich der bindenden rechtlichen Rahmenbedingungen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1 verwiesen.

Die Reisefähigkeit nach den maßgebenden aufenthaltsrechtlichen Kriterien wurde telefonisch im Laufe des 17.10.18 durch den Fachbereichsleiter 51 b mit der behandelnden Oberärztin der Uniklinik erörtert und schließlich durch die Oberärztin auch unter den genannten Begleitmaßnahmen bestätigt. Die Klärung erfolgte deswegen telefonisch, da am 17.10.18 bereits die Maßnahmen u. a. mit der Bereitstellung der Begleitkräfte angelaufen waren.

Aufgrund der inhaltlich und formal eindeutigen Aussagen der Oberärztin sowie der Abstimmung mit dem übernehmenden Begleitarzt wurde auf weitere schriftliche Atteste verzichtet. Zu dem Inhalt dieses Gespräches liegt eine umfassende dienstliche Erklärung vor. Das Telefongespräch kann von einem weiteren Mitarbeiter, der unmittelbar anwesend war, bezeugt werden.

### **3. Warum hat die Ausländerbehörde die medizinische Notwendigkeit des Krankenhausaufenthaltes angezweifelt?**

Die Ausländerbehörde hat getroffene ärztliche Entscheidungen der Uniklinik in Zusammenhang mit der stationären Aufnahme der Ehefrau zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt oder kommentiert.

Im Zusammenhang mit der bereits angelaufenen Vollzugsmaßnahme und den getroffenen medizinischen Begleitmaßnahmen hatte die Ausländerbehörde jedoch noch zu klären, ob die Ehefrau reisefähig ist oder nicht. Hierzu hat, wie bereits ausgeführt, ein Telefongespräch stattgefunden, in dem die behandelnde Ärztin unter den bereits genannten Maßnahmen die Transportfähigkeit nicht infrage gestellt hat.

### **4. Welche Konsequenzen ziehen Sie als Landrätin aus dem Vorgang?**

### **5. Ist mit einem solchen Vorgehen der Ausländerbehörde auch weiterhin zu rechnen?**

Der Landkreis ist verpflichtet, vom BAMF angeordnete Abschiebungen zu vollziehen. Insbesondere dann, wenn die Rechtmäßigkeit durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt wurde.

Den aktuellen Fall nehme ich zum Anlass, mit allen beteiligten Institutionen und auch dem MFFJIV den alltäglichen Vollzug von Abschiebungen zu analysieren und hierbei das Augenmerk auf eine Verbesserung der Abläufe, insbesondere auch nach dem Abbruch von Vollstreckungsmaßnahmen, zu richten. Eine Vorgehensweise wie im vorliegenden Fall darf sich nicht wiederholen.

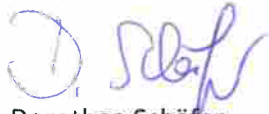
Während der Ehemann nach dem Scheitern der Abschiebung zunächst in einer örtlichen Gewahrsamseinrichtung untergebracht und am nächsten Tag durch die Polizei zurück nach Ingelheim gebracht wurde, war die Ehefrau auf sich selbst gestellt. Es kann nicht sein, dass aufgrund fehlender Zuständigkeiten und versicherungsrechtlicher Vorgaben die Menschen bei einem Rücktransport sich selbst überlassen werden und allein ihren Weg zurück in den Landkreis finden müssen. Im Fall der Ehefrau und ihres einjährigen Kindes bedauern wir dies sehr.

Meiner Ansicht nach bedarf es klarer Richtlinien, die die Schnittstellen und Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Einsatzkräften wie z.B. Ausländerbehörde und Bundes- und Landespolizei beschreiben und Handlungssicherheit für alle beteiligten Stellen bieten. Dies gilt insbesondere für bundeslandüberschreitende Vollstreckungsmaßnahmen. Die Zuständigkeit hierfür sehe ich beim zuständigen Ministerium.

Hausintern werde ich alle Kommunikationswege prüfen und, wenn notwendig, optimieren. Es muss gewährleistet werden, dass eine frühzeitige Information aller Verantwortlichen erfolgt, um Entwicklungen wie im vorliegenden Fall zu vermeiden.

Grundsätzlich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch zukünftig ähnliche Fallgestaltungen im Vollzug stellen und hierzu Entscheidungen zu treffen sind. Diese müssen unter Beachtung des individuellen Einzelfalls sowie auf der Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen getroffen werden. Humanitäre und ethische Aspekte spielen dabei eine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothea Schäfer  
Landrätin